

**Bericht**  
des  
**Eidgenössischen Versicherungsgerichts**  
**an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung**  
**im Jahre 1952**

(Vom 31. Januar 1953)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1952 Bericht zu erstatten.

**I. Persönliches**

Zu Beginn des Berichtsjahres hat der am 13. Dezember 1951 als Mitglied des Gerichts gewählte bisherige Suppleant Dr. Arnold Gysin sein Amt angetreten. An seiner Stelle ernannte die Bundesversammlung am 27. März 1952 als neuen Ersatzmann Dr. Werner Stocker, Oberrichter in Zürich; dieser erklärte am 17. Dezember 1952, nachdem er als Mitglied des Bundesgerichts gewählt worden war, den Rücktritt.

**II. Tätigkeit des Gerichts**

*A. Allgemeiner Überblick*

Im Berichtsjahr nahm das Gericht seine Tätigkeit als oberste Beschwerdeinstanz in Arbeitslosenversicherungssachen auf. Trotz dieser Ausdehnung des Aufgabenkreises, die sich im Laufe des Jahres zunehmend auswirkte, konnte die Mitarbeit der Ersatzmänner auf Revisionsfälle, welche die Bestellung einer ausserordentlichen Abteilung erforderten, beschränkt werden. Dies ist vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung rund 150 Geschäfte weniger eingegangen sind als im Vorjahre, was teilweise damit zusammenhängen dürfte, dass eine Reihe grundsätzlicher Fragen durch die Rechtsprechung ihre Abklärung gefunden hat. Immerhin stand die Tätigkeit als Berufungsinstanz in AHV-Sachen mit 523 hängigen Prozessen

nach wie vor stark im Vordergrund, zumal — wie in den dem Berichtsjahr vorangegangenen zwei Jahren — die Streitfälle im allgemeinen komplizierter und bedeutungsvoller geworden sind. Ein nur leichter Zuwachs an Prozessen aus der Militärversicherung bestätigte, wie im letztjährigen Geschäftsbericht angenommen worden war, dass sich die Belastung des Gerichts unter dem neuen Recht erheblich unter dem früheren Stand halten werde.

Zu dem seit 1948 bereits durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Familienzulagenordnung und die Arbeitslosenversicherung stark erweiterten Jurisdiktionsbereich gesellte sich am 1. Januar 1953 die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Erwerbersatzordnung. Da nach einer Übergangsbestimmung die Beurteilung der noch nach altem Recht zu erledigenden Fälle bis 31. Dezember 1954 den Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung obliegt, dürfte die neue Aufgabe erst allmählich im Geschäftsverzeichnis zum Ausdruck kommen. — Auf den 1. Januar 1953 tritt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern in Kraft, das die bisherige provisorische Ordnung der Materie ersetzt. — Da für beide Gebiete (Erwerbersatz- und Familienzulagenordnung) die in der AHV geltenden Prozessnormen sinngemäss anwendbar sind, wird sich aller Voraussicht nach der Erlass besonderer Verfahrensvorschriften bis zur Anpassung des Organisationsbeschlusses erübrigen.

Die Statistik weist 853 hängig gewesene (169 übertragene und 684 neu eingelaufene) sowie 684 erledigte Prozesse auf. Eingangs- und Ausgangsziffer halten sich mithin die Waage, wie auch die Zahl der auf das neue Jahr zu übertragenden Geschäfte (169) derjenigen des Vorjahres entspricht. Durchwegs konnte eine Verkürzung der mittleren Prozessdauer erzielt werden.

## *B. Besonderes*

### 1. Unfallversicherung.

a. Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVAL: Die Zahl der Prozesse gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass den bezüglichlichen Ausführungen früherer Geschäftsberichte nichts beizufügen ist. Die Rechtsprechung hatte sich u. a. zu befassen mit komplexen Vergiftungsfällen, ferner mehrfach mit der Frage der Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): Sämtliche eingereichten Gesuche wurden erledigt.

### 2. Militärversicherung.

Erwartungsgemäss stellten sich im Zusammenhang mit dem neuen Recht verschiedene Probleme grundsätzlicher Art. Die mit der Übertragung der erstinstanzlichen Rechtsprechung an die kantonalen Versicherungsgerichte verbundene finanzielle Belastung der Kantone gab wiederholt Anlass zur Rechtsfrage, ob unter Umständen die Kosten richterlicher Erhebungen (namentlich Begutachtungskosten) der Militärversicherung auferlegt werden können. Zu

Erörterungen prinzipieller Natur boten Streitigkeiten Gelegenheit, in denen der Begriff der Klage und die Stellung der Militärversicherung als Prozesspartei zur Diskussion stand. Materielle Fragen betrafen namentlich den Kreis der versicherten Personen, die Haftungsgrundsätze, Beginn und Umfang der Leistungspflicht der Militärversicherung sowie den Auskauf von Invalidenpensionen.

### 3. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

In AHV-Prozessen machten sich Bestrebungen geltend, den letztinstanzlichen Richter von seiner Bindung an die Parteibehören zu befreien (Art. 88 des Organisationsbeschlusses). Sie gehen auf den Umstand zurück, dass sich gewisse Ausgleichskassen, vor allem in Beitragsstreitigkeiten, gelegentlich bereit fanden, materiell ungerechtfertigte Rechtsbehörden anzuerkennen, worauf der Richter zur Abschreibung der Sache schreiten musste. Es soll nun jene Bindung des Richters dahinfallen, damit den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit und Rechtsgleichheit ohne jede Einschränkung nachgelebt werden kann. Zu diesem Zwecke wurde mit Zustimmung des Gerichts eine Revision der Verordnung über die Organisation und das Verfahren in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen in die Wege geleitet, die am Ende des Berichtsjahres vor dem Abschluss stand.

Die praktisch häufigsten Rechtsfragen betrafen auch im Berichtsjahre den für das Beitragssystem zentralen Begriff des Erwerbseinkommens, ferner das Problem der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie die für den Zinsabzug erhebliche Ausscheidung von im Betriebe arbeitendem Eigenkapital und Privatvermögen des Selbständigerwerbenden. Andererseits haben die Prozesse betreffend die Beitragsherabsetzung merklich abgenommen, was nicht zuletzt auf die durch die Rechtsprechung herbeigeführte Klarstellung der Grundsätze zurückgeführt werden darf. Einer Abnahme von Streitigkeiten betreffend Übergangsrenten stand ein Zuwachs von solchen aus dem Bereich der ordentlichen Renten gegenüber. Neuerdings gab die mangelnde Kongruenz von gewissen Bestimmungen der Vollzugsverordnung mit dem Gesetz Anlass zur Diskussion; so der Erlass von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen, der Weiterzug von Beschwerden der Angehörigen ausländischer staatlicher Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Berechnung von ordentlichen Hinterlassenenrenten, die Beitragspflicht auf landwirtschaftlichem Betriebseinkommen und auf Anteilen von Teilhabern von Kollektivgesellschaften. Das Gericht hatte sodann wiederholt Bestimmungen der zwischenstaatlichen Abkommen mit Italien, Österreich, Frankreich und Westdeutschland anzuwenden.

### 4. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.

Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 war bis zum 31. Dezember 1952 befristet. Auch im letzten Jahre seiner Geltungsdauer war die Zahl der Pendenzen äusserst gering. An Stelle des Bundesbeschlusses tritt — wie eingangs erwähnt — ab 1. Januar 1953 das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952.

## 5. Arbeitslosenversicherung

Nachdem das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 auf den 1. Januar 1952 in Kraft getreten war, gingen bereits im Februar 1952 die ersten vier Beschwerden beim Eidgenössischen Versicherungsgericht ein. In den folgenden Monaten liefen im Durchschnitt 5, im Dezember jedoch 17 Geschäfte ein. Das relativ frühzeitige Eintreffen von Beschwerden bei der obersten Rechtspflegebehörde ist damit zu erklären, dass einige Kantone noch im Jahre 1951 — zum Teil provisorisch — die kantonalen Ausführungsvorschriften erlassen hatten, um den ordnungsgemässen Vollzug des Bundesgesetzes im Kanton auf Jahresbeginn 1952 zu gewährleisten. Bis Jahresmitte war die Mehrzahl der kantonalen Erlasse, in denen u. a. die Rekursbehörde zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln war, vom Bundesrat genehmigt.

Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern, wurden anfänglich die Beschwerden ohne Rücksicht auf den Streitwert oder auf sonstige Unterscheidungsmerkmale dem Gesamtgericht in seiner ordentlichen Besetzung vorbehalten. In der Folge wurde der Präsident entsprechend der Regelung in AHV-Sachen ermächtigt, diejenigen Arbeitslosenversicherungs-Beschwerden, die keine neue Rechtsfrage aufwerfen, einer dreigliedrigen Abteilung zum Entscheid vorzulegen, in der Meinung, dass es einem jeden Gerichtsmitglied unbenommen bleibe, die Beurteilung durch das Gesamtgericht zu verlangen.

Da es sich bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Arbeitslosenversicherungssachen um ein von der Berufung in den übrigen dem Gericht zugewiesenen Materien grundsätzlich verschiedenes Rechtsmittel handelt, erwies sich der im Gesetz vorgesehene Erlass von Vorschriften auf dem Verordnungswege zwecks Ergänzung des Organisationsbeschlusses durch Vorschriften über Streitigkeiten in Arbeitslosenversicherungssachen als unumgänglich. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten waren am Ende des Berichtsjahres, nachdem das Gericht begrüsst worden war, abgeschlossen.

Das Gericht hatte bereits Gelegenheit, zu einer Reihe grundsätzlicher Fragen Stellung zu nehmen, z. B. hinsichtlich des Weiterbestands der Kassenmitgliedschaft bei Wohnsitzwechsel, der Verrechenbarkeit von Versicherungsansprüchen mit Prämienforderungen und der Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Ferner erforderten u. a. die Begriffe der Saisonarbeitnehmer, des anrechenbaren Verdienstauffalls und der zumutbaren Arbeit eine nähere Umschreibung.

Nachdem im ersten Jahr beim Eidgenössischen Versicherungsgericht bereits 69 Beschwerden aus diesem Gebiete eingegangen sind, ist für die nächsten Jahre mit einer weiteren Zunahme solcher Geschäfte zu rechnen.

## 6. Beschwerden betreffend Kostenrechnungen

Es sind 2 Beschwerden betreffend die Kostenrechnung von Anwälten eingelangt, die beide im Berichtsjahr erledigt werden konnten.

**III. Gerichtsverwaltung**

Die Ausdehnung des Geschäftsbereichs und die Entwicklung der Judikatur riefen der Publikation einer grösseren Anzahl Entscheidungen. Diesem Bedürfnis konnte zufolge der auf vier Hefte erweiterten Form der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Gerichts im Berichtsjahr weitgehend entsprochen werden.

**IV. Statistik**

Es sei auf die nachstehenden Tabellen verwiesen, in welchen erstmals die Prozesse aus dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung aufgeführt sind.

*Statistik über die Zahl der Erledigungen*

Natur der Streitsache	Von 1951 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Auf 1953 übertragen	Sprachen- zugehörigkeit			mittlere Prozess- dauer	
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsidentod. Einzelsichter			deutsch	franz.	ital.	Mo- nate	Tage
1. Unfall- versicherung a. Leistungs- pflicht der SUVA . . .	15	60	75	37	9	9	4	59	16	44	15	—	4	7
b. Gesuche um Voll- streckbar- erklärung .	—	66	66	—	—	—	66	66	—	38	20	8	—	20
2. Militär- versicherung .	30	81	111	45	19	8	13	85	26	32	42	11	4	—
3. Alters- und Hinterlasse- nenversiche- rung . . . .	123	400	523	199	70	40	114	423	100	303	78	42	3	4
4. Familienzu- lagen für land- wirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgs- bauern . . .	1	6	7	2	—	—	3	5	2	1	3	1	2	18
5. Arbeitslosen- versicherung .	—	69	69	26	10	3	5	44	25	33	8	3	3	1
6. Beschwerden betr. Anwalts- honorare . .	—	2	2	1	—	—	1	2	—	2	—	—	2	18
	169	684	853	310	108	60	206	684	169	453	166	65	—	—

## Statistik über die Erledigungsart

Natur der Streitsache:	Unfallversicherung		Militärversicherung		Alters- und Hinterlassenenversicherung			Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitsnehmer und Gebirgsbauern			Arbeitslosenversicherung			Beschwerden betr. Anwalts-honorare	Vollstreckbar-erklärungen	Total
	Versicherter	SVA	Versicherter	Militärversicherung	Versicherter	Bundessamt für Sozialversicherung	Ausgleichskasse	Arbeitsnehmer oder Gebirgsbauer	Bundessamt für Sozialversicherung	Ausgleichskasse	Versicherter	Bundessamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Kasse oder Amtsstelle			
Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer:	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	15
	10	2	10	4	112	20	6	3	—	—	6	—	—	1	—	174
Erledigungsart:	6	5	4	14	23	49	18	—	1	—	5	5	1	1	66	198
	36	—	44	6	172	4	10	1	—	—	22	—	2	—	—	297
	52	7	61	24	316	73	94	4	1	—	96	5	8	2	66	684
	59		85		423			5		44			2	66		

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Januar 1953.

*Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,*

Der Präsident:

**Prod'hom**

Der Gerichtsschreiber:

**Oswald**

---